



Anordnungsbeschluss

Das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstsitz Neuruppin) ordnet für das unter Punkt 1 bezeichnete Verfahrensgebiet aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau der Bundesautobahn (BAB) 14 einschließlich landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen gemäß § 4 in Verbindung mit den §§ 87 – 89 des FlurbG¹ und den Bestimmungen des BbgLEG² das

Flurbereinigungsverfahren A 14 Karstädt Verfahrens – Nr. 4004S

an.

1. Verfahrensgebiet

Das Verfahrensgebiet wird für die nachfolgend aufgeführten Flurstücke festgestellt:

Land Brandenburg
Landkreis Prignitz
Gemeinde Karstädt

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Glövin	1	1/1,1/2, 2-7, 8/1, 8/2, 9-20, 22, 25, 26, 34-54, 55/1, 55/2, 56-60, 61/1, 61/2, 62-81
Glövin	2	68-76, 83, 85-87, 169,170
Glövin	4	1, 3-16, 17/1-17/3, 18-30, 31/1, 31/2, 32/1, 32/2, 33, 34/1, 34/2, 35, 37/1, 37/2, 39, 40, 41/1-41/2, 42-52, 53/1, 53/2, 54-66, 68-71, 72/1, 72/2, 73, 74, 75/1, 75/2, 76, 77, 78/1, 78/2, 79-89, 91-139
Glövin	5	1-9, 10/2-10/6, 11/1-11/4, 12-40, 43-55
Karstädt	1	1-27, 28/1, 28/2, 30-44, 47, 50/2-50/4, 51-57
Karstädt	2	4-16, 18/1, 20, 21, 23-38, 39/1, 41-44, 45/2, 46/1, 47/6, 47/7, 47/10, 64-66
Karstädt	3	1/4
Karstädt	4	136/1, 137-143
Karstädt	5	51/1, 52/2, 53, 54, 55/5, 56/4, 58-60, 61/1, 61/3, 61/4, 62, 63, 64/2, 64/3, 66-69, 73/1, 75/1, 80-83, 85/4, 85/7, 85/8, 89, 91, 94-101, 102/3, 103/3-103/5, 103/7, 103/9, 103/10, 103/12, 104/3, 104/4, 105, 107, 108, 110-113, 114/1, 210-223, 225-229, 233, 234
Karstädt	7	55-80

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298)

Karstädt	8	1/1, 1/2, 4-6, 7/1, 7/2, 8-33, 34/1, 34/3, 34/4, 35-59
Karstädt	9	1, 2/1, 2/2, 3-14, 16, 18, 21-23, 24/6, 90-109, 113/1, 114/1, 115-121, 126
Karstädt	10	42/3-42/6, 43-47, 48/1-48/3, 49-62, 63/1, 65-77, 79/1, 80-95, 98, 100/1, 100/3, 104/2, 109, 111, 122, 123, 125, 126, 130, 136, 137, 139-142, 143/1, 150-153, 159/1, 161, 164, 165, 167-169, 170/2, 170/3, 188, 194-196, 226, 227, 230, 232, 233, 235, 244-246, 248, 251/2, 261, 262, 271-275, 282-291
Karstädt	11	10-17, 39, 44, 46, 54/3, 55, 56, 58, 68-71, 76/1, 78/1, 79/1, 80, 87, 89, 90, 94, 96, 99/1, 107, 110, 111/2, 111/3, 112-114, 118-123, 125, 126, 128, 130, 132, 133, 137, 139, 143, 144, 145/1, 145/2, 147-149, 153-156, 157/1, 158, 160/1, 162, 163, 165-169, 177, 236, 242, 243/1, 243/2, 244-248, 250/1, 252/1, 254-257, 264, 270, 271, 278/1, 278/2, 281, 283, 284, 288, 289, 290/1, 293-295, 298, 301-303, 306, 307, 309, 311, 313-317, 319, 320/1, 323/1, 324, 326/1, 328, 333, 334, 341/1, 346-348, 353/2, 354-356, 360/1, 361, 364-367, 371, 379, 385
Karstädt	12	22/1, 46-48, 66-70, 73/1, 77, 79-81, 88-94, 96, 97, 99/1, 100/1-100/4, 101-111, 113, 115, 120/1, 124, 125, 127, 130/1, 130/2, 131-146, 147/2, 147/3, 149-156, 178, 180-182, 184-193, 202-252, 255-265
Laaslich	2	92/1, 172, 176/1, 230-233, 240-248, 294-299
Laaslich	3	2-16, 18/1, 19-25, 27/1, 27/2, 28-43, 46, 48, 49, 50/1, 101, 104-106
Mesekow	1	48-52, 212
Nebelin	1	1-4, 6/2, 6/3, 7-29
Nebelin	2	1-11, 12/1, 14, 15, 17-20, 22-50, 52, 54, 56-63, 73/4, 73/5, 74/1, 75, 76/1, 78, 79, 80/2, 80/3, 81, 82, 84, 85, 86/1, 88-94, 98-131
Nebelin	3	1-4, 5/1, 5/2, 6-14, 15/1, 15/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19-41, 42/1-42/3, 43, 45/1, 48/1, 48/2, 50, 51/1, 52/1, 53, 54/1, 55-72
Nebelin	4	1, 2/1-2/4, 3-10, 12-14, 15/1, 16/2-16/4, 17-21, 24/1, 25-32
Nebelin	5	50-60, 61/1-61/3, 62-65, 66/1, 69/1, 70/1, 70/3, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73/1, 73/2, 74, 75/1, 76-78, 80/2, 80/3, 81, 82, 83/1, 83/2, 84, 85, 86/1, 87-92, 94/2, 94/3
Nebelin	6	1/1, 1/2, 2-12, 13/1, 13/2, 14, 15, 16/1, 16/3, 16/4, 17-31, 33-35, 36/1, 37/1, 39, 40, 41/4, 42, 43/3, 44, 55, 56, 61-64
Nebelin	7	1-5, 98, 99, 101/1, 102, 103/1, 103/2, 104-107, 108/2, 109, 110/1, 110/2, 111-115, 116/1-116/3, 117-135
Nebelin	8	1/1, 2-10, 11/1, 11/2, 12, 14/1, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18/1, 18/2, 19/1, 20/1, 20/2, 21/1, 21/2, 22/1, 22/2, 23/3, 23/4, 24/2, 25/1, 25/2, 26/1, 26/2, 27/2, 28-31, 48-87, 88/2, 89-98, 100, 102, 103
Nebelin	9	1-7, 8/1, 19, 21, 23-33, 35-40, 57-68
Postlin	1	1, 35, 36, 38-48, 49/1, 49/2, 50-52
Postlin	2	31
Postlin	6	1, 2/1-2/11, 6/1-6/3, 8/1-8/3, 9, 10, 11/6-11/10, 11/16-11/19, 11/22-11/25, 11/27, 11/30-11/37, 11/39-11/41, 11/43-11/49, 11/51-11/60, 14/1, 16/2, 16/3, 16/7, 16/8, 16/10, 16/11, 17, 18/1-18/3, 18/5, 18/6, 19/1, 19/2, 22, 23/3-23/5, 25, 26/1, 27-29, 30/1, 31-55
Premslin	4	99, 100, 114-116
Premslin	5	58-64, 65/1, 65/2, 66-97, 99/1
Premslin	6	1-39, 46, 64-66, 101-108, 110, 111, 113, 114, 116-123, 125-130

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 50.000 dargestellt. Es hat eine Größe von ca. 3083 ha.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Anordnungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Anordnungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der **Gemeinde Karstädt**
Mühlenstraße 1
19357 Karstädt

in der **Gemeinde Groß Pankow**
Steindamm 21
16928 Groß Pankow

in der **Stadt Perleberg**
Großer Markt
19348 Perleberg

im **Amt Grabow**
Am Markt 1
19300 Grabow

im **Amt Lenzen-Elbtalaue**
Kellerstraße 4
19307 Lenzen/Elbe

im **Amt Dömitz-Malliß**
Goethestraße 21
19303 Dömitz/Elbe

im **Amt Putlitz-Berge**
Zur Burghofwiese 2
16949 Putlitz

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Beschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

aus.

3. **Beteiligte**

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. **Teilnehmergemeinschaft**

Mit diesem Anordnungsbeschluss entsteht gemäß § 16 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts, die aus den Eigentümern der Grundstücke, den diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie den Inhabern von selbständigem Gebäudeeigentum gebildet wird.

Sie führt den Namen

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Karstädt

und hat ihren Sitz in Karstädt. Die Teilnehmergemeinschaft steht nach § 17 FlurbG unter der Aufsicht der oberen Flurbereinigungsbehörde.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.
Der Träger des Unternehmens hat den von ihm verursachten Anteil an den Verfahrenskosten zu zahlen.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.
Der Träger des Unternehmens hat an die Teilnehmergeinschaft die von ihm verursachten Ausführungskosten zu zahlen.

8. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

9. Gründe

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens A 14 Karstädt und seine Durchführung nach den Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG sind in dem im entscheidenden Teil dieses Beschlusses festgestellten Gebiet zulässig und gerechtfertigt, weil die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und eine Unternehmensflurbereinigung erforderlich ist.

Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH beabsichtigt im Auftrag der Bundesrepublik Deutschland den Neubau der BAB 14 zwischen den Landesgrenzen zu Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern. Mit diesem Projekt sollen auch Maßnahmen zum Lärmschutz und landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen umgesetzt werden.

Das Planfeststellungsverfahren ist eingeleitet.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010)

Da für die Ausführung der Autobahnplanung ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen werden, hat das Ministerium des Innern als Enteignungsbehörde mit Schreiben vom 25. März 2009 bei der oberen Flurbereinigungsbehörde die Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens nach § 87 FlurbG beantragt.

Das Flurbereinigungsverfahren verfolgt den Zweck, die durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile zu vermeiden oder zu mildern und die Folgen des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Das Ausmaß der Verteilung des Landverlustes wurde im Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung geregelt. Hierdurch sollen insbesondere die landwirtschaftlichen Betriebsinhaber vor größeren Flächenverlusten und schädigenden Eingriffen und damit vor Schmälerung ihrer Existenzgrundlage bewahrt und eine wirtschaftliche Betriebsführung weiterhin ermöglicht werden.

Das Flurbereinigungsgebiet ist unter Abwägung der Interessen der Grundstückseigentümer und der öffentlichen Interessen, aber auch den örtlichen Gegebenheiten entsprechend so begrenzt worden, dass einerseits der besondere Zweck der Landbereitstellung und der Neuordnung möglichst vollkommen erreicht wird, andererseits aber auch nicht mehr Grundstücke als nötig einbezogen werden.

Die voraussichtlich am Verfahren beteiligten Grundstückseigentümer sind nach § 88 Nr. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 FlurbG in der vom Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 11. Juni 2009 in Karstädt abgehaltenen Veranstaltung über Ziel und Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens sowie über dessen Finanzierung aufgeklärt worden. Dabei wurde insbesondere auf den besonderen Zweck dieses Verfahrens und die Sondervorschriften über die vom Träger des Unternehmens zu tragenden Kosten hingewiesen.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden, Körperschaften und Organisationen sind ebenfalls über das Flurbereinigungsverfahren und seine Abgrenzung informiert und angehört worden (§ 5 Abs. 2, § 87 Abs. 4 FlurbG).

Da insgesamt die Voraussetzungen für die Anwendung der Sondervorschriften nach § 87 Abs. 1 Satz 1 und § 88 Nr. 1 FlurbG gegeben sind, war die Durchführung des Unternehmensflurbereinigungsverfahrens anzuordnen, das Flurbereinigungsgebiet mit den im entscheidenden Teil dieses Beschlusses aufgeführten Grundstücken festzustellen und Name und Sitz der Teilnehmergeinschaft festzusetzen.

Die Voraussetzung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Flurbereinigungsbeschlusses gemäß § 80 Abs. 2 VwGO ist gegeben.

Bedingt durch die deutsche Teilung blieb bis in die 90er Jahre der Großraum, der durch die Autobahnen A 7 (Hannover – Hamburg), A 24 (Berlin – Hamburg), A 10 (westliches Teilstück des Berliner Ringes) und A 2 (Berlin – Magdeburg – Hannover) begrenzt wird, verkehrsmäßig unterdurchschnittlich erschlossen. Der Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin leistet einen unverzichtbaren Beitrag zur Beseitigung dieser ungenügenden Erschließungs- und Verkehrsverhältnisse.

Das Gebiet, welches vom Vorhaben Neubau der BAB 14 durchlaufen wird, ist derzeit straßenverkehrsmäßig unterdurchschnittlich erschlossen und stellt gleichzeitig die größte Lücke im deutschen Autobahnnetz dar. Das bestehende Straßennetz im Trassenraum der BAB 14 zwischen Magdeburg (A 2), Schwerin (A24) und Wismar (A20) ist gekennzeichnet durch eine

geringe Netzdichte mit wenigen leistungsfähigen großräumigen Verbindungsachsen. Die BAB 14 soll diese Lücke im Autobahnnetz schließen.

Das Vorhaben Neubau der BAB 14 Magdeburg-Wittenberge-Schwerin übernimmt ausgehend von den Seehäfen (Lübeck, Wismar und Rostock) eine Verteilerfunktion und ist mit dementsprechendem Seehafenhinterlandverkehr verknüpft. Mit dem Gesamtprojekt wird die Entwicklung einer zunehmend bedeutsameren Verkehrsachse für den überregionalen Wirtschaftsverkehr befördert, welche sich nicht nur auf den deutschen Raum beschränkt, sondern auch zu einer verbesserten Abwicklung des internationalen Transitverkehrs aus Richtung Skandinavien, dem Baltikum und Russland nach Deutschland und weiter nach Polen sowie der Tschechischen Republik, Österreich, Ungarn und Südosteuropa beiträgt. Der Neubau der BAB 14 stimmt mit den Grundsätzen der Bundesraumordnung und den Grundsätzen und Zielen der Landesplanung des Landes Brandenburg zur infrastrukturellen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landkreises Prignitz überein.

Die BAB 14 ist im vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegebedarfsplans (2003) eingestuft.

Die Neubautrasse der BAB 14 verläuft mit einer Gesamtstreckenlänge von ca. 155 km auf dem Territorium der Bundesländer Sachsen-Anhalt, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern. Der Bauabschnitt im Land Brandenburg ist Teil des notwendigen Lückenschlusses zwischen den bereits fertig gestellten Trassen in Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern.

Die zügige und reibungslose Realisierung des derzeit im Planfeststellungsverfahren im Land Brandenburg befindlichen Verkehrsvorhabens ist eine vorrangige Aufgabe aller Behörden, Einrichtungen und Organisationen.

Die Einhaltung der Förderbedingungen des gemäß Artikel 39 bis 41 der Verordnung (EG) NR 1083/2006 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung / Kohäsionsfonds (EFRE) - Infrastrukturinvestitionen für die VKE 1154 ist zu gewährleisten. Die EFRE-Förderung ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Projektfinanzierung.

Da mit dem Neubau der BAB 14, VKE 1154 so schnell wie möglich begonnen werden soll, muss auch die Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens sofort aufgenommen werden, um Vorbereitungen im Flurbereinigungsverfahren zu treffen, die einen zeitnahen Baubeginn nach dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses sichern.

Inbesondere sind das die Wertermittlung und die Sicherung der Grundstückswerte, um die Voraussetzungen für eine Anordnung gemäß den §§ 88 Abs. 3 und 36 FlurbG zu schaffen. Nur so kann unter Beachtung des Zeitrahmens für die geplante Fördermittelverwendung ein rechtzeitiger Baubeginn gewährleistet werden.

Der Erlass des Anordnungsbeschlusses und dessen sofortige Vollziehung bedeuten noch keinen Eingriff in das Eigentumsrecht an den Grundstücken. Die Teilnehmer müssen lediglich die unter Punkt 6 des Beschlusses aufgeführten zeitweiligen Einschränkungen beachten.

Die Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse zum Bau der Autobahn und den Einschränkungen der Beteiligten durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Anordnungsbeschlusses ergibt, dass hier das öffentliche Interesse überwiegt. Die sofortige Vollziehung ist geboten, um der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen einzelner Beteiligter entgegenzuwirken.

10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Verbraucherschutz,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszentrum Neuruppin
Fehrbelliner Straße 4e
16816 Neuruppin**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Brieselang, den 22.07.2009

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage
Gebietskarte

